AGB – PARTNERSCHAFT BRAUCHT FAIRE REGELN
Liefer- und Zahlungsbedingungen der bioMerieux Austria GmbH („bioMerieux“)

Stand: 01.01.2024

1. Geltungsbereich und maßgebende Bedingungen

1.1. Diese Bedingungen decken sowohl die Lieferung von Diagnosegeräten inkl. Zubehör („Geräte“) als auch folgende Bestellungen von Reagenzien und Verbrauchsmaterial ab.

1.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen bioMerieux und dem Kunden richten sich nach diesen Bedingungen sowie, sofern vorhanden, nach dem spezifisch an den Kunden gerichteten Angebot von bioMerieux sowie den dem Kunden übermittelten oder zur Verfügung gestellten technischen Datenblättern für die Waren.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn bioMerieux in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bestimmungen des Kunden Leistungen erbringt bzw. derartigen Bestimmungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Mit der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kunden ist bioMerieux nur dann einverstanden, wenn sie diese vorab ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.3. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Unternehmer.

1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform; von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

2. Beschaffenheit der zu liefernden Waren

2.1. Die vereinbarte Beschaffenheit der zu liefernden Waren ergibt sich aus dem technischen Datenblatt der Waren oder dem im Einzelfall spezifizierten Angebot von bioMerieux. Aus diesem Angebot und dem technischen Datenblatt ergibt sich auch der vereinbarte Verwendungszweck der gelieferten Ware.

2.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen Datenblatt und Angebot geht jeweils das individuelle Angebot von bioMerieux vor.

2.3. Alle von bioMerieux gelieferten Waren dienen nur analytischen Zwecken. Sie dürfen nicht an Menschen angewandt werden. Bei den Waren von bioMerieux handelt es sich um Medizinprodukte, nicht um Arzneimittel.

3. Auftragserteilung

3.1. Werbeannoncen, Kataloge und Broschüren von bioMerieux sind stets freibleibend und unverbindlich. Anfragen des Kunden über die Lieferung von Waren sind grundsätzlich kein verbindliches Angebot.

3.2. Verträge kommen verbindlich erst durch die Annahme des Kunden des von bioMerieux an den Kunden schriftlich übermittelten Angebots (z. B. per E-Mail) zustande oder wenn bioMerieux die Produkte an den Kunden übersendet. Soweit nicht anders vereinbart, haben Angebote von bioMerieux eine Gültigkeitsdauer von vier Wochen.

3.3. Sofern der Kunde das Angebot von bioMerieux abändert, gilt dies als neues Angebot des Kunden. bioMerieux ist berechtigt, Angebote des Kunden gemäß Ziff. 3.1, 2. Absatz innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Während dieser Frist bleibt der Kunde an das Angebot gebunden.

4. Auftragsabwicklung von kundenspezifischen Waren

4.1. Sofern der Kunde bioMerieux mit der Lieferung von Waren beauftragt, die bioMerieux speziell gemäß den Anforderungen des Kunden herstellt, ist der Kunde nach wirksamem Vertragsschluss gemäß diesen Bedingungen verpflichtet, die speziell für den Kunden

hergestellten Waren abzunehmen.

4.2. Der Kunde ist weiter verpflichtet, Reagenzien, die spezifisch für ihn hergestellt werden, in dem vereinbarten Umfang zu dem vereinbarten Preis abzunehmen.

4.3. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden – wie modifiziert durch diese Bedingungen – bleiben hiervon unberührt.

5. Regelmäßige Lieferabrufe

5.1. Sofern vereinbart ist, dass der Kunde regelmäßig mit bestimmten Waren beliefert werden soll, wird bioMerieux gemäß den vereinbarten Lieferrhythmen Aufträge automatisch generieren und den Kunden entsprechend gemäß diesen Bedingungen beliefern.

5.2. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestlaufzeit für einen regelmäßigen Lieferabruf 12 Monate beginnend mit dem Datum des ersten Lieferabrufs durch den Kunden. Sofern bereits im Angebot von bioMerieux bestimmte Bedarfsmengen vereinbart sind, beginnen die 12 Monate bereits mit Beginn des Liefervertrages zu laufen.

5.3. Regelmäßige Lieferabrufe verlängern sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf durch bioMerieux oder den Kunden schriftlich gekündigt werden.

5.4. Die Einrichtung und Änderung eines regelmäßigen Lieferabrufs bedarf einer Vorlaufzeit von 15 Werktagen (Montag bis Freitag). Es obliegt jeweils bioMerieux zu entscheiden, ob bioMerieux einem Änderungswunsch des Kunden nachkommt oder die Belieferung über regelmäßige Lieferabrufe mit einer Frist von einem Monat beendet.

6. Kaufpreise, Zahlung

6.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise, die am Tag der Bestellung des Kunden Gültigkeit haben. Dies gilt auch für Waren, die einem regelmäßigen Lieferabruf unterliegen. Hier ist der Tag der automatischen Auftragsgenerierung durch bioMerieux maßgeblich.

Die jeweils aktuell gültigen Preislisten werden dem Kunden auf Verlangen in Kopie zugesandt.

Preisangaben und sonstige Konditionen in Katalogen, Prospekten und Preislisten geben lediglich den Stand der Ausgabe wieder und gelten bis zu ihrer Änderung, die auch unterjährig möglich ist.

Der Kaufpreis versteht sich bei grenzüberschreitenden Lieferungen nach DAP gemäß den Incoterms der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2020) zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Verkäufen innerhalb Österreichs gilt der Kaufpreis gem. dem Angebot von bioMerieux, in Ausnahmefällen gemäß der Annahme des Kundenangebots durch bioMerieux, für den Transport wird eine gesonderte Transportpauschale erhoben, die im Angebot aufgeführt ist. Die Transportvergütung richtet sich in ihrer Höhe danach, ob eine Standardauslieferung an Werktagen (Mo – Fr) während der Geschäftszeiten oder Sonderdienste wie Frühdienst, Vormittagsdienst, Samstagsdienst oder Express vom Kunden geordert werden.

6.2. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn bioMerieux über den Betrag verfügen kann. Etwaige Beanstandungen sind bioMerieux innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen.

6.3. Mit Eintritt des Verzugs werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40 €. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

6.4. Soweit der vom Kunden gezahlte Betrag den Rechnungsbetrag übersteigt und bioMerieux entsprechend verpflichtet ist, den Differenzbetrag zwischen den vom Kunden gezahlten Mehrbetrag und dem Rechnungsbetrag zurückzuerstatten, berechnet bioMerieux hierfür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 40 €.

6.5. bioMerieux behält sich vor, für alle Bestellungen, insbesondere für per Telefax eingehende Bestellungen sowie Bestellungen, die unvollständige, mehrdeutige oder offensichtlich fehlerhafte Angaben enthalten, eine pauschale Bearbeitungsgebühr gemäß aktueller Preisliste

zu berechnen.

7. Lieferung

7.1. Die Lieferung der Ware erfolgt DAP benannter Bestimmungsort gemäß den Incoterms 2020. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen findet die DAP Klausel unmittelbar Anwendung, bei nationalen Lieferungen nur analog hinsichtlich der Auslieferungsumstände. Der benannte Bestimmungsort ist der mit dem Kunden vereinbarte Lieferort. Abweichend von der Bestimmung DAP entlädt der Fahrer bei nationalen Lieferungen die Ware vom Fahrzeug zum Eingang im Erdgeschoss des Anlieferortes.

7.2. Die Liefer- und Leistungsfristen werden nach den jeweils bestehenden Verhältnissen gewissenhaft angegeben und nach Möglichkeit eingehalten.

Die Lieferzeit von Geräten einschließlich damit zusammen bestellter Reagenzien und Verbrauchsmaterialien ist in der gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien angegeben.

Im Hinblick auf Reagenzien und Verbrauchsmaterialien ist es das Ziel von bioMerieux, Bestellungen des Kunden, die vormittags bei bioMerieux eingehen, am übernächsten Werktag (Montag bis Freitag) auszuliefern.

Höhere Gewalt wie Verkehrsstörungen, Streiks, Epidemien usw. befreien bioMerieux für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von der Lieferpflicht.

7.3. Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, im Fall der Lieferung von Geräten insbesondere die sachgemäße Vorbereitung des Aufstellungsortes und Verfügbarkeit benötigter Ansprechpartner beim Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

7.4. Sofern der Kunde offensichtlich falsche Waren bestellt, ist bioMerieux nicht verpflichtet, diese zurückzunehmen bzw. umzutauschen.

7.5. Verfrühte Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Sollte bioMerieux Mehrmengen liefern, wird der Kunde dies bioMerieux unverzüglich anzeigen. bioMerieux wird die zu viel angelieferten Waren unverzüglich beim Kunden abholen. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren bis dahin ordnungsgemäß auf seine Kosten aufzubewahren.

8. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt DAP benannter Bestimmungsort gemäß Incoterms 2020 für grenzüberschreitende Lieferungen, bei nationalen Auslieferungen findet die DAP Klausel analog bezogen auf die Regelung des Gefahrüberganges Anwendung. Befördert der Fahrer weiter als bis zum Eingang im Erdgeschoss am Bestimmungsort, handelt der Fahrer als Erfüllungsgehilfe des Kunden. Der benannte Bestimmungsort ist der Ort, der zwischen den Parteien als Lieferort vereinbart wurde.

9. Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden

9.1. Der Kunde hat die Ware gemäß § 377 UGB zu untersuchen.

9.2. Etwaige offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung der Ware unter Beifügung von Mustern, des Lieferscheins oder unter Angabe von Bestelldatum, Rechnungs- und Versandnummer anzuzeigen.

9.3. Etwaige Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der oben genannten Frist nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich bioMerieux anzuzeigen.

9.4. Etwaige Mängel sind zusätzlich über die bioMerieux-Hotline aufzunehmen.

10. Von Ziff. 6, 8 und 9 abweichende und ergänzende Bestimmungen für kundenspezifisch hergestellte Waren

10.1. Kaufpreis

Im Falle von kundenspezifisch hergestellten Waren ist bioMerieux berechtigt, eine Anzahlung

von 20 % des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen. Der entsprechende Betrag ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Restsumme ist gemäß den oben genannten Bestimmungen zur Zahlung fällig.

10.2. Abnahme

Die Abnahme von kundenspezifisch hergestellten Waren erfolgt bei Erstinstallation des Geräts beim Kunden. Dies gilt auch für kundenspezifisch hergestellte Reagenzien. Mit der Nutzung des ersten Batch der Reagenzien gilt die Serie als abgenommen. Über die Abnahme wird ein Protokoll angefertigt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

10.3. Gefahrübergang

Im Falle von kundenspezifisch hergestellten Waren im Sinne des Werkvertragsrechts erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme der Ware durch den Kunden wie in Ziff. 10.2 ausgeführt.

10.4. Untersuchungs- und Rügepflichten

Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Gewährleistung

11.1. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

11.2. Gewährleistungsansprüche für neue Waren verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Geräte verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang.

11.3. Bei Mängeln an Geräten erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von bioMerieux durch Lieferung eines neuen Geräts oder durch Beseitigung des Mangels. Das Recht von bioMerieux die Nacherfüllung zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

11.4. Bei Mängeln an Reagenzien oder Verbrauchsmaterialien ist das Recht des Kunden zur Nacherfüllung auf die Lieferung neuer Reagenzien oder Verbrauchsmaterialien beschränkt.

Der Kunde ist verpflichtet, mangelhafte Reagenzien oder Verbrauchsmaterialien zu vernichten und bioMerieux die Vernichtung zu bestätigen.

Sofern derartige Waren zurückgerufen werden, ist der Kunde verpflichtet, zu bestätigen, dass er die zurückgerufenen Waren nicht mehr benutzt.

11.5. bioMerieux ist nach seiner Wahl berechtigt, mehrere Nacherfüllungsversuche durchzuführen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Recht zur Minderung besteht nicht.

11.6. bioMerieux ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

11.7. Der Kunde hat bioMerieux die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde bioMerieux die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn bioMerieux ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

11.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht Ausbau- und Einbaukosten), trägt bioMerieux, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann bioMerieux vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

11.9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Weiter sind Gewährleistungsansprüche gegenüber bioMerieux ausgeschlossen, wenn der Kunde das von bioMerieux gelieferte Gerät umzieht und dies bioMerieux nicht gemäß diesen Bestimmungen anzeigt. Ein Ausschluss gilt auch bei Verwendung nicht zugelassener Ersatzteile, Reagenzien oder Durchführung der Arbeiten durch nicht von bioMerieux zertifiziertes Wartungspersonal.

12. Haftung

12.1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet bioMerieux bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2. Auf Schadensersatz haftet bioMerieux - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet bioMerieux vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.3. Die sich aus Ziff. 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden bioMerieux nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit bioMerieux einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn bioMerieux die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß § 1170a ABGB) besteht nur im Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung behält sich bioMerieux das Eigentum an der verkauften Waren vor.

13.2. Darüber hinaus behält sich bioMerieux das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von bioMerieux aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent (gesicherte Forderungen) vor.

13.3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Geräte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht an Dritte weiterveräußert werden. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Reagenzien und Verbrauchsmaterialien dürfen von dem Kunden im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußert und verbraucht werden, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist.

Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Verbrauchsmaterialien und Reagenzien sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Reagenzien und Verbrauchsmaterialien, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen dessen Abnehmer oder Dritte entstehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bioMerieux bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. bioMerieux nimmt diese Abtretung an. Der Kunde verpflichtet sich dazu die Abtretung der Forderungen an bioMerieux durch Buchvermerk oder Drittschuldnerverständigung zu kennzeichnen.

Der Kunde darf die an bioMerieux abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für bioMerieux einziehen, solange bioMerieux diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von bioMerieux, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird bioMerieux die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

13.4. Weder die Geräte noch die Reagenzien und Verbrauchsmaterialien dürfen an Dritte verpfändet

oder zur Sicherheit übereignet werden.

13.5. Der Kunde hat bioMerieux unverzüglich mindestens in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die bioMerieux gehörenden Waren erfolgen. Er muss auf das Eigentum von bioMerieux hinweisen.

13.6. Bei Vertragsverletzungen des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist bioMerieux berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Waren aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen, soweit diese nicht verbraucht sind. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf bioMerieux diese Rechte nur geltend machen, wenn bioMerieux dem Kunden eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

13.7. Der Kunde hat die gelieferten Geräte pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Neuwerts der gelieferten Ware zu versichern.

14. Geräte-Software

14.1. Die von bioMerieux zur Verfügung gestellte Software ist frei von jeglichen, zum Zeitpunkt der Herstellung bekannten Schadsoftware. Danach liegt es in der Verantwortung des Kunden, sich gegen derartige Risiken zu schützen. bioMerieux übernimmt keine Haftung für die Kompatibilität der von bioMerieux gelieferten Geräte-Software mit der Hardware des Kunden.

14.2. Die zur Verwendung eines Geräts notwendige Software verbleibt im Eigentum von bioMerieux. Dem Kunden wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software gewährt. Der Kunde verpflichtet sich, die Software weder zu vervielfältigen, noch zu ändern oder Dritten zu übergeben oder zur Verfügung zu stellen.

14.3. Sofern ein Software-Update erforderlich ist, damit die Reagenzien weiterhin mit den Geräten genutzt werden können, wird der Kunde bioMerieux Zugang zu den Geräten gewähren, damit bioMerieux das Software-Update vornehmen kann.

15. Pflegemaßnahmen, Umzüge der Geräte, Meldepflicht

15.1. bioMerieux weist darauf hin, dass es sich bei den gelieferten Geräten um Medizinprodukte handelt. Um richtige Testergebnisse sicherzustellen, ist der Kunde daher verpflichtet, die Geräte funktions- und arbeitsgemäß zu halten. bioMerieux bietet hierfür entsprechende Serviceverträge an.

15.2. Bei Umzügen eines Geräts ist zu beachten, dass dieses sehr sensibel insbesondere auf Erschütterungen und Verschiebungen reagieren kann, was die analytischen Ergebnisse des Geräts negativ beeinflussen kann. Der Kunde ist daher verpflichtet, bioMerieux über geplante Umzüge eines Geräts unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren und diese mit bioMerieux abzustimmen, damit dies bei etwaigen Fehlern des Geräts als Ursache ausgeschlossen werden kann.

15.3. Da es sich bei den von bioMerieux gelieferten Waren um Medizinprodukte handelt, ist der Kunde weiter verpflichtet, bioMerieux unverzüglich über Fehlfunktionen eines gelieferten Geräts zu informieren.

16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Dem Kunden stehen Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

17. Verarbeitung Personenbezogener Daten

17.1. Datenverarbeitung durch bioMerieux als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO Betr. Kundendaten

Im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien verarbeitet bioMerieux und die mit bioMerieux verbundenen Unternehmen die zur Vertragsanbahnung, -durchführung und -

beendigung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden bzw. von dessen Mitarbeitern (Anschrift, geschäftliche Emailadressen, geschäftliche Telefonnummern) im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Datenschutzgrundverordnung, „DSGVO“. Weitergehende Informationen über die Datenverarbeitung und ein Formular zur Wahrnehmung ihrer Rechte finden Sie unter: Data Privacy | Pioneering Diagnostics (biomerieux.com). Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können Betroffene den globalen Datenschutzbeauftragten von bioMerieux kontaktieren: privacyofficer@biomerieux.com.

17.2. Datenverarbeitung durch bioMerieux als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO – Betr. Kunden- und Patientendaten

Im Rahmen von Serviceleistungen (Gewähr oder Wartung) am Gerät oder einer Fernwartung kann der Kunde als Verantwortlicher bioMerieux als Auftragsverarbeiter sofern für die Erbringung der Leistungen erforderlich einen darauf zeitlich begrenzten Zugriff auf Patientendaten gewähren.

Sofern bioMerieux innerhalb der zum Kunden bestehenden Vertragsbeziehung, z. B. im Rahmen der Leistungsbeziehung, Wahrnehmung von Garantien, Wartungen oder Qualitätskontrollen verkaufter Systeme als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO personenbezogene Daten des Kunden bzw. von den Patienten des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien auf Betreiben des Verantwortlichen die nach Art. 28 DSGVO erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. bioMerieux wird die im Auftrag zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich nach den für Auftragsverarbeiter geltenden Vorschriften der DSGVO verarbeiten.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

18.1. Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen bioMerieux und dem Kunden gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

18.2. Gerichtsstand ist das für Wien, Innere Stadt sachlich zuständige Gericht.

18.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird automatisch durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt. Gleiches gilt für Vertragslücken.